

Stiftung der Freunde der Leibniz-Sozietät in Vorbereitung

Auf Anregung von Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Öffentlichkeit wird eine Stiftung zur Förderung der Tätigkeit der Leibniz-Sozietät vorbereitet. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Kuratorium der künftigen Stiftung haben u.a. Prof. Dr. Horst Klinkmann, letzter Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR, und Rechtsanwalt Dr. Peter-Michael Diestel erklärt.

Der Entwurf der Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung für die Stiftung der Freunde der Leibniz-Sozietät e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am errichtete Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Freunde der Leibniz-Sozietät e.V.“.
2. Die Stiftung ist als nicht rechtsfähige Stiftung bei der Leibniz-Sozietät e.V. von im Bereich der Wissenschaften tätigen Persönlichkeiten errichtet. Das Stiftungsvermögen wird von der Leibniz-Sozietät e.V. als Stiftungsträger treuhänderisch verwaltet.
3. Sitz der Stiftung ist der Sitz der Leibniz-Sozietät e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die wissenschaftlichen Aktivitäten der Leibniz-Sozietät e.V., die in Fortführung der Tradition der von Gottfried Wilhelm Leibniz gegründeten Gelehrtengesellschaft

- der Pflege und Förderung der Wissenschaft,
- der disziplinären wie interdisziplinären Forschung und Diskussion und der Publikation der Forschungsergebnisse ihrer Mitglieder sowie
- der Popularisierung der Wissenschaften

dienen,

durch Mittelzuwendung sowie durch Herstellen und der Pflege der notwendigen Verbindungen zwischen Wissenschaft und Allgemeinheit zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft im Fördererkreis der Stiftung

1. Dem Fördererkreis können alle am Stiftungszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereine als Stifter beitreten. Über die Aufnahme entscheidet das Kuratorium.
2. Mit dem schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag wird zugleich die Bereitschaft erklärt, zur Mittelaufbringung der Stiftung entsprechend der Beitragsregelung beizutragen.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied des Fördererkreises zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Er ist schriftlich 6 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres dem Geschäftsführer gegenüber zu erklären.
4. Durch Beschluß des Fördererkreises können einzelne Mitglieder aus dem Fördererkreis ausgeschlossen werden, wenn sie sich gegenüber der Stiftung bzw. dem Fördererkreis schädigend verhalten haben oder mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.
5. Endet die Zugehörigkeit zum Fördererkreis, so ist eine Rückzahlung der Zuwendungen wie auch jede Art von Ansprüchen gegenüber dem Stiftungsvermögen ausgeschlossen.

§ 4 Mittelaufbringung und -verwendung

1. Die für das Erreichen des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder des Fördererkreises, besonders durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Für die Bemessung der Beiträge kann der Förderkreis auf Vorschlag des Kuratoriums Anhaltspunkte festlegen.
3. Die Mittel der Stiftung dienen ausschließlich den Stiftungszwecken.

§ 5 Bestellung und Aufgaben des Geschäftsführers der Stiftung

1. Geschäftsführer der Stiftung ist Das Kuratorium bestellt bei Bedarf einen Vertreter für den Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung allein. Soweit die Mitwirkung der Leibniz-Sozietät e.V. erforderlich ist, wirkt er mit dem Schatzmeister der Leibniz-Sozietät e.V. oder einem anderen, von der Leibniz-Sozietät e.V. benannten Vorstandsmitglied zusammen.
3. Der Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Stiftung den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen. Ihm obliegt insbesondere die Einstellung und Entlassung von aus Mitteln der Stiftung

bezahlten Angestellten. Er ist zur Berichterstattung an den Fördererkreis und an das Kuratorium verpflichtet.

4. Bei Geschäften, für die der Haushaltsplan der Stiftung keine Deckung enthält, bedarf der Geschäftsführer der Einwilligung des Kuratoriums.

§ 6 Das Kuratorium der Stiftung

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 9 auf 3 Jahre vom Fördererkreis gewählten Personen sowie dem Geschäftsführer. Der jeweilige Schatzmeister der Leibniz-Sozietät e.V. hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen. Für die gewählten Mitglieder ist Wiederwahl zulässig. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt, führen die bisherigen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; der Geschäftsführer sowie der Schatzmeister der Leibniz-Sozietät e.V. sind nicht wählbar.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.
4. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche, telefonische und fernschriftliche Beschlußfassung ist möglich, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem widerspricht.
6. Die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende und der vom Kuratorium zu bestimmende Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Fördererkreis der Stiftung

1. Die Gemeinschaft der Stifter bildet den Fördererkreis. Er nimmt die Interessen der Stifter wahr, soweit nichts anderes geregelt ist.
2. Der Fördererkreis ist vom Geschäftsführer einmal jährlich im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen. Ferner hat der Geschäftsführer den Fördererkreis einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder das Kuratorium es verlangen. Die Einberufung der Mitglieder des Fördererkreises hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Dem Fördererkreis obliegt:

- a) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - c) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, den Ausschluß von Mitgliedern und die Auflösung des Fördererkreises;
 - d) die Regelung der Beiträge;
 - e) die Beschlußfassung über die Entlastung von Geschäftsführer und Kuratorium;
 - f) die Stellungnahme zu den ihm vom Geschäftsführer oder Kuratorium unterbreiteten Fragen;
 - g) Änderungen der mit der Leibniz-Sozietät e.V. abgeschlossenen Treuhandvereinbarung.
4. Der Fördererkreis nimmt den Bericht des Geschäftsführers und des Kuratoriums entgegen über
- a) die Tätigkeit der Stiftung,
 - b) die finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und die geschäftliche Lage im Berichtszeitraum,
 - c) die geplante Tätigkeit der Stiftung im laufenden Geschäftsjahr.
5. Die Leitung der Versammlung der Mitglieder des Fördererkreises obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Vertreter.
6. Die ordnungsgemäß geladene Versammlung der Mitglieder des Fördererkreises ist beschlußfähig ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7 a) Beschlüsse des Fördererkreises über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und Auflösung der Stiftung werden mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefaßt.
- b) Ist der Fördererkreis zu a) nicht beschlußfähig, ist er innerhalb von 2 Wochen erneut einzuladen. Diese Versammlung der Mitglieder des Fördererkreises kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu a) beschließen.
- c) Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftung wird durch Beschluß der Mitglieder des Fördererkreises gemäß §7 Nr. 7 aufgelöst. Er ist der Leibniz-Sozietät e.V. vom Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen.

2. Das im Falle der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Leibniz-Sozietät e.V.; diese hat das Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.

§ 9 Verhältnis zur Leibniz-Sozietät e.V.

1. Die Leibniz-Sozietät e.V. vertritt die Stiftung, soweit dies rechtlich zwingend erforderlich ist. Sie ist an die Treuhandvereinbarung mit der Stiftung gebunden.
2. Aus der Tätigkeit für die Stiftung dürfen der Leibniz-Sozietät e.V. keine finanziellen Belastungen entstehen.
3. Die Beiträge und das sonstige Stiftungsvermögen stehen der Stiftung zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Leibniz-Sozietät e.V. kann sich gegen Nachweis die Kosten von der Stiftung erstatten lassen, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Treuhandvereinbarung entstehen.
4. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, mit der Leibniz-Sozietät e.V. die erforderlichen Rechtsgeschäfte, insbesondere die Treuhandvereinbarung, abzuschließen und ggf. Änderungen der Treuhandvereinbarung auf Beschluß des Fördererkreises mit der Leibniz-Sozietät e.V. zu verhandeln.

Berlin, den 1995

Entwurf einer Treuhandvereinbarung

zwischen der
Leibniz-Sozietät e.V. und der
Stiftergemeinschaft der Stiftung der Freunde der Leibniz-Sozietät e.V. (im
folgenden: „Fördererkreis“)

Der Fördererkreis stellt der Stiftung das gesamte Stiftungsvermögen zur
Verfügung.

Das Stiftungsvermögen dieser nichtrechtsfähigen Stiftung wird von der
Leibniz-Sozietät e.V. gemäß ihrer Satzung treuhänderisch wie folgt gehalten:

1. Das Stiftungsvermögen steht ausschließlich der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung.
2. Die Leibniz-Sozietät e.V. trifft Verfügungen über das laufende Stiftungsvermögen nur mit Zustimmung des Geschäftsführers der Stiftung. Die laufenden Verwaltungsarbeiten für die Stiftung werden von dieser erledigt. Der Geschäftsführer der Stiftung fordert die benötigten Mittel bei der Leibniz-Sozietät e.V. an und führt den Verwendungsnachweis in der für die Leibniz-Sozietät e.V. erforderlichen Form.
3. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres erteilt die Leibniz-Sozietät e.V. der Stiftung eine Abrechnung über die Entwicklung des Stiftungsvermögens. Nach rechtzeitiger Erteilung dieser Abrechnung legt die Stiftung der Leibniz-Sozietät e.V. bis Ende Januar einen mit dieser Abrechnung abgestimmten Rechnungsabschluß vor.
4. Das Budget der Stiftung ist der Leibniz-Sozietät e.V. alsbald nach seiner Verabschiedung mitzuteilen.
5. Die Stiftung stellt der Leibniz-Sozietät e.V. Unterlagen zur Verfügung bzw. gibt Einblick in ihre Unterlagen, soweit die satzungsmäßigen Aufgaben und gesetzlichen Pflichten der Leibniz-Sozietät e.V. es erfordern. Dies gilt sinngemäß im Fall der Prüfung der Leibniz-Sozietät e.V. durch einen Abschlußprüfer und die Finanzbehörde.
6. Die Leibniz-Sozietät e.V. vertritt die Interessen der Stiftung im Einvernehmen mit der Selbstverwaltung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

-
7. Die Leibniz-Sozietät e.V. kann sich gegen den Nachweis der Kosten von der Stiftung erstatten lassen, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Treuhandvereinbarung entstehen.
 8. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig über alle Vorgänge, die Auswirkungen auf das Stiftungsvermögen und den Stiftungszweck haben. Das gilt auch für Vorgänge in der Stiftungselbstverwaltung. Die Leibniz-Sozietät e.V. erhält zwei Exemplare des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

Berlin, den 1995